

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5203/23-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

11.12.2023

Betr.: Genehmigung der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt der Landrätin die Genehmigung, im Rahmen ihrer Dienstausbung und Repräsentation des Landkreises folgende Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen:

1. Geschenke, die von anderen inländischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Verwaltungen bzw. Kommunen überreicht werden (Gastgeschenke)
2. Annahme von Blumensträußen bei Veranstaltungen
3. übliche angemessene Bewirtung bei Veranstaltungen

Gastgeschenke zum Verzehr (Präsentkörbe) werden an soziale bzw. gemeinnützige Einrichtungen weitergegeben. Die Information über die Annahme und Verwendung erfolgt über den jährlichen Bericht des Antikorruptionsbeauftragten.

Luckenwalde, 29. November 2023

Gurske

Sachverhalt:

Der Umgang mit angebotenen Vorteilen (Geschenken) ist für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention geregelt. Nach der Dienstanweisung gilt die Annahme von Geschenken, die von anderen inländischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltungen an Repräsentanten des Landkreises im Hinblick auf die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Verwaltungen bzw. Kommunen überreicht werden und die nicht in das persönliche Eigentum übergehen (Gastgeschenke) als allgemein genehmigt. So auch die Annahme von Blumensträußen bei Veranstaltungen oder auch übliche Bewirtung bei Veranstaltungen. Die Annahme ist unter Benennung der zuwendenden Person zu dokumentieren. Werden der Landrätin Geschenke von Partnern (Gastgeschenke) übergeben, werden diese, sofern für den Verzehr bestimmt sind (z.B. Präsentkörbe), an eine soziale Einrichtung wie die Tafel übergeben.

Der Landkreistag Brandenburg hat den Hinweis an alle Landkreise gegeben, dass die Annahme von Geschenke durch Landräte der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Zuständige Behörde für die Landräte ist der Kreistag. Daher empfiehlt der Landkreistag durch den Kreistag die Annahme von Geschenken genehmigen zu lassen.

Bei der Annahme von Geschenken durch die Landrätin handelt es sich ausschließlich um Gastgeschenke. Daher wird dem Kreistag eine allgemeine Genehmigung zur Annahme von Gastgeschenken empfohlen. Die Annahme und Weitergabe wird durch die Landrätin dokumentiert und dem Antikorruptionsbeauftragten übergeben. Die Information über die Annahme und Weitergabe erfolgt dann über den jährlichen Bericht des Antikorruptionsbeauftragten.